

Korrektur Hinweis auf fehlende Repräsentativität einer Online-Leserbefragung  
Zeitung musste bei Live-Umfrage nicht auch die Gefahr von Mehrfachvoten vorab erwähnen

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffer: 2

Eine Lokalzeitung lässt ihre Online-Leserschaft live darüber abstimmen, ob die Stadt ein neues Fußballstadion brauche. Dazu schreibt sie: „Stimmen Sie ab und schreiben Sie Ihre Meinung in die Kommentare (Hinweis: Bei der Umfrage handelt es sich nicht um eine repräsentative Umfrage, sondern um ein mögliches Stimmungsbild).“ Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, die Redaktion sei in der Vergangenheit bereits dafür missbilligt worden, zum gleichen Thema eine ominöse Online-Abstimmung gemacht zu haben, bei der x-fach und aus der ganzen Republik habe abgestimmt werden können. Dieses Scheinergebnis werde dann für weitere Artikel genutzt, um Stimmung zu machen. Die Chefredaktion kann die Beschwerde nicht nachvollziehen, denn in dem Beitrag stehe ausdrücklich, dass es sich nicht um eine repräsentative Umfrage handle. Schon beim Aufruf darauf hinzuweisen, dass sich das Stimmungsbild durch Mehrfachabstimmungen mutwillig verzerren lasse (indem der Browser-Cache gelöscht werde), ergebe keinen Sinn. Vielmehr könnte ein solcher Hinweis Leser bewusst dazu verleiten. Aber in der Auswertung habe man dann explizit die Möglichkeit der Mehrfachnutzung erwähnt, damit die Leser das Ergebnis richtig einordnen könnten. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet, denn die Zeitung hat nicht gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Die Berichterstattung weist darauf hin, dass es sich nicht um eine repräsentative Umfrage handelt, sondern vielmehr um ein „mögliches Stimmungsbild“. Diese Beschreibung macht die mangelnde Aussagekraft der Erhebung für die Leserschaft hinreichend transparent. Auch berichtet die Redaktion über das Umfrageergebnis nicht in einer Weise, die eine über ein mögliches Stimmungsbild hinausgehende Aussagekraft der Umfrage suggeriert. Insofern war die Zeitung nicht verpflichtet, auf die Manipulierbarkeit der Umfrage hinzuweisen.